
Buchbesprechungen

Extremismusforschung

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E&D), 15. und 16. Jahrg., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2003 und 2004, 528 und 491 S., jeweils 44,- Euro

Das Lob, welches in RuP 2003, 249 den Jahrbuchreihen allgemein und den Bänden 13 und 14 speziell gezollt wurde, ließe sich für die beiden nun vorliegenden nur wiederholen. Die Herausgeber leisten Beachtliches: souverän gelingen ihnen Schwerpunktsetzung und Themenwahl im hochkomplexen und sich immer weiter verzweigenden Gebiet des Extremismus. Liberal und ganz der wissenschaftlichen Freiheit verpflichtet – und eben *nicht* einer "Linie" oder erwünschten Meinung! – ist die Auswahl der Referenten, der zahlreichen Rezensenten und der durchaus unterschiedlich gefärbten Literatur, die in beeindruckender Fülle ausführlich analysiert, kurz besprochen bzw. am Schluss jedes Bandes mit einem orientierenden Satz vorgestellt wird. Das sind keine Selbstverständlichkeiten: Selbst viele Jahre nach dem Verschwinden kommunistischer Staatsmacht ist der Vergleich *rechter* mit *linken* Extremen verpönt wie eh und je ("heikel", "Vergleichsverbot" so Backes/Jesse wieder in Bd. 16 S. 7, 26). Eifernde Kritiker halten schon den Begriff "rechtsextrem" für unerlaubt, weil er ein entsprechendes Phänomen auf der symmetrisch gegenüber liegenden Seite als vermutbar suggeriere: *Faschismus* sei das Thema – und nichts sonst (vgl. dazu z.B. *Tim Peters: Der Antifaschismus der PDS* Bd. 15 S. 177 ff. (185). Aber auch sonst fehlt es dem oft zu blinder Passion ausgearteten "Kampf gegen rechts", soweit er denn überhaupt im wissenschaftlichem Kleide geführt wird, die analytische Substanz. Das demonstriert *Ralf Altendorf* erneut – an Hand von *Grumke/Wagners "Handbuch des Rechtsradikalismus"*, in dem *Gessenharter* u.a. ihre Thesen von der "Erosion der Abgrenzung", dem "Extremismus der Mitte", einer "Neuen Rechten" usw. ausbreiten, mit *Altendorfs* hintersinniger

Schlussfrage: "Warum fehlt eigentlich das "Jahrbuch Extremismus & Demokratie" im "Verzeichnis von Akteuren gegen Rechtsradikalismus"? Weil es *gleichermaßen* gegen Rechts- wie Linksradikalismus eingestellt ist?" (Bd. 15 S. 338/341/). Wenn im gleichen Band *Thomas Grumke* als Sammelrezensent ("Rechtsextremismus und Rassismus als unveränderte gesellschaftliche und politische Herausforderung", Bd. 15, 282) den Versuchen über "Neue Rechte" und dergleichen (*Pfeiffer, Butterwegge* u.a.) seine Anerkennung zollt und – umgekehrt – *Gessenharter* den Herausgeber *Backes* in Sachen "Neue Rechte" kritisiert (Lit.-Besprechung, Bd. 16 S. 303 f.), dann demonstriert dies die innere Pluralität der Reihe, an deren Bewahrung den Herausgebern mit Recht liegt, auch wenn sie selbst wissenschaftlich von seiner Sache nichts – sie sogar für fatal! – halten (vgl. *Backes* zuletzt in *Gessenharter/Pfeiffer: Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie*, 2004, 226 ff, 240 ff. (Diskussion); vgl. auch die Hrsg.: *Extremismus im Vergleich*, Bd. 16 S. 13 ff. mit Anm. 61).

Wie auch dort, wo wirklicher Extremismus zur Debatte steht, blinder Eifer schadet, zeigt *Lars Flemming* in Bd. 15 (159) und 16 (144) an Hand des gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens: "Wie aus dem Aufstand der Anständigen der Aufstand der Unfähigen wurde". Der NPD habe ihr Sieg zwar nichts genützt: die zutage geförderten Verbindungen ihrer Führungskader mit dem Verfassungsschutz hätten sie bei ihren Anhängern tief in Misskredit gebracht und der politisch isolierten und bedeutungslosen Partei weiter zugesetzt. Aber "der Preis, den Staat bis auf die Knochen zu blamieren und der streitbaren Demokratie enormen Schaden zuzufügen, war dafür zu hoch" (Bd. 16, 154); und – möchte man hinzufügen – die befremdliche Ermunterung der BVerfG.-Präsidenten vom 30. Januar 2005 (*Papier* in *BILD am Sonntag, Hassemer* im *Spiegel*), die Regierung (oder wer immer) möge es mit einem erneuten Antrag doch ruhig versuchen, wird man hoffentlich als peinliche aber folgenlose Tagesaufgeregtheit abbuchen dürfen ...

Die Herausgeber betonen nicht zum erste Male, dass neben dem rechten und linken Totalitarismus ein *dritter*, nämlich der islamische Fundamentalismus scharf ins Auge gefasst werden müsse. (Bd. 16, 21). Diesem Thema geht Band 16 mit Analyse (13 ff.), Litaraturberichten (*Th. Meyer* S. 239–251) sowie letztlich einer höchst kontroversen Besprechung von *Udo Ulfkottes* "Der Krieg in unseren Städten" nach (278 ff.). *Jaschke* kritisiert das Buch, *Schütt* beschimpft es und *Wassermann* hält es für einen längst fälligen Weckruf. Nach den Terroranschlägen in London im Juli 2005 wird man *Wassermann* jedenfalls im Ergebnis zustimmen müssen.

Dies – so unvollständig es ist – muss genügen, mit den beiden letzten Bänden die ganze Reihe wieder warm zu empfehlen. Gleichwohl noch ein Hinweis auf die Sammelrezension von *Jesse*: "*Viel Altes, wenig Neues über den 17. Juni 1953 fünfzig Jahre danach*" (Bd. 16, 262 ff.) mit ihren bemerkenswerten Reflexionen und dem Schluss: "*Heute wäre es nicht mehr so einfach wie noch 1990, den Tag der deutschen Einheit vom 17. Juni auf den 3. Oktober zu verlegen*". Damals aber glaubte "der Westen" – die SPD zumal, aber keineswegs sie allein –, es "dem Osten" nicht zumuten zu dürfen, ihm den Kommunismus madig zu machen. Welch' fataler Irrtum! Und das berührt, freilich auf verschlungenen Pfaden, wieder das große Thema der Reihe: den politischen Extremismus, was man von ihm hält, was man über ihn sagt oder von ihm verschweigt.

Günter Bertram

Wie ist das Verhältnis der Ethik zum Recht?

Dietmar v.d. Pfordten: *Rechtsethik*, Verlag C.H. Beck, München 2001, 575 S., geb., 38,90 Euro

In einem umfassenden Lehrbuch sucht *v.d. Pfordten* die grundlegende Frage zu erörtern, "ob sich ein [...] rechtsexterner ethischer Maßstab des positiven Rechts finden lässt, wie er beschaffen ist und auf welche Weise er sich auf das tatsächlich bestehende Recht bezieht [...]" (S. 1). Mit dem scharfsichtigen Blick eines Juristen werden die

wichtigsten neuzeitlichen rechtsphilosophischen Theorien kritisch daraufhin überprüft, ob und inwieweit deren Maßstäbe für eine rechtsexterne ethische Rechtfertigung in Betracht zu ziehen sind. Der Ertrag dieser Untersuchungen führt dazu, systematisch auf die grundlegenden Elemente des Interessensbegriffs für die Etablierung differierender Maßstäbe positiven Rechts zurückzugehen (S. 444). Mit der "normativ-individualistischen Grundthese" wird "schrittweise die Interessen der Betroffenen" in Rechnung gestellt. Zu "Möglichkeiten der Rechtfertigungsrelation" erklärt *v.d. Pfordten* (S. 444):

"Geht man mit der normativ-individualistischen Grundthese davon aus, dass ausschließlich die Individuen mit ihren Interessen politische Gemeinschaftsentscheidungen legitimieren können, dann gibt es nur drei normativ-rechtfertigende Relationsmöglichkeiten (die allerdings miteinander kombiniert werden können):

(1) Jedes *einzelne* Individualinteresse einer Person rechtfertigt per se die Gemeinschaftsentscheidung. Dies ist bei einer Mehrheit von Individuen nur möglich, falls sich die Rechtfertigung jeweils auf einen Umgebungsbereich der einzelnen Individuen beschränkt, also zum Beispiel: das Interesse *jedes* einzelnen Individuums an *seinem eigenen* Leben.

(2) Alle Individualinteressen rechtfertigen zusammen in *gleicher* Weise die Gemeinschaftsentscheidung.

(3) Alle Individualinteressen rechtfertigen zusammen die Gemeinschaftsentscheidung, aber *nicht* in gleicher Weise."

Etwas weiter heißt es im Text (S. 447):

"Das *Prinzip der relativen Individual- bzw. Gemeinschaftsbezogenheit* menschlicher Interessen ist demnach nichts anderes als eine spezifische Konkretisierung des *Autonomieprinzips* und damit des ethischen normativen Individualismus für die Frage nach der Gerechtigkeit politischer Entscheidungen."

Durch die Differenzierung von drei Typen von Interessen erhält *v.d. Pfordten* (S. 448)

"[...] als normativen Maßstab für die Gerechtigkeit politischer Entscheidungen *drei Zonen*

politischer Gerechtigkeit, die als *Individualzone*, *Relativzone* und *politische Zone* bezeichnet werden sollen."

Wie verhält sich eigentlich die Ethik zur Rechts-ethik? (S. 53)

"Der Wortteil ‚-ethik‘ verdeutlicht die genuin praktische Fragestellung und gleichzeitig den Rechtfertigungsanspruch gegenüber dem positiven Recht. Da der Begriff noch nicht durch eine bestimmte Rechtfertigungstheorie usurpiert wurde, reflektiert er zumindest einen Grundkonsens der Problemformulierung und Wissenschaftsabgrenzung. Er ist eng an der Kritik bzw. Rechtfertigung des positiven Rechts orientiert, weil er noch keine allgemeinphilosophische Ausweitung erfahren hat. Nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich wird mit seiner Verwendung eine Vorfestlegung auf ein bestimmtes Rechtfertigungsmodell – sei es naturrechtlich, utilitaristisch, kantianisch, subjektivistisch, diskursethisch, vertragstheoretisch etc. – vermieden."

Das Verhältnis der Ethik zur Moral wird begrifflich nicht reflektiert, wenn mit Moralnormen nur auf die in einer Gesellschaft bestehenden Normen abgehoben wird (S. 76):

"Neben den Normen der Moral im engeren Sinn gibt es regelmäßig auch Sitten, Konventionen, Gebräuche und technische Regeln. Die Binnenabgrenzungen sind schwierig und umstritten."

und (S. 154)

"Auf Moralnormen wenden wir den Begriff der Geltung (bzw. Gültigkeit) nicht an. Moralnormen werden in zweifacher Weise jeweils positiv oder negativ klassifiziert: Sie *bestehen* oder *bestehen nicht*. Sie sind *gerechtfertigt* oder *nicht gerechtfertigt*. Sie *bestehen*, wenn in einer Gesellschaft bestimmte Verhaltensanforderungen tatsächlich durch moralische Äußerungen normiert werden. – Die Moralnorm des Lügeverbots besteht, wenn in einer Gesellschaft ein gewisser Teil der Bevölkerung – über dessen Größe man streiten kann – gegenüber anderen fordert, nicht zu lügen. Die Moralnorm ist *gerechtfertigt*, wenn sich gute ethische Gründe für sie finden lassen. [...] Neben der Charakte-

risierung einer Moralnorm als bestehend und gerechtfertigt gibt es kein Bedürfnis nach ihrer Charakterisierung als 'geltend'. Wenn jemand von einer Moralnorm als 'geltend' spricht, dann nur im Sinne von 'bestehend'."

Beziehen wir uns zunächst nur auf die bestehenden moralischen Normen, dann müssen wir unterscheiden zwischen moralischen Normen, die zufolge einer ethischen Begründung als ethisch gerechtfertigt, als ethisch ungerechtfertigt oder als ethisch irrelevant beurteilt werden. Ferner lassen sich moralische Normen ethisch rechtfertigen, die in einer bestimmten Gesellschaft nicht oder noch nicht bestehen. So konnte jemand in Europa im 16. Jahrhundert ethische Argumente für das Verbot der Sklaverei überzeugend vertreten, auch wenn man damals moralisch anderer Meinung war. Zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus oder Kommunismus war es selbstverständlich möglich, moralische Normen ausschließlich für deutsche Volksgenossen oder ausschließlich für Proletarier als ethisch ungerechtfertigt zu beurteilen, auch wenn man damals aus ideologischen Gründen meinte, diese Ausgrenzung moralisch vertreten zu können. Es kommt daher darauf an, unabhängig von dem Bestehen einer Moralnorm die Frage nach deren ethischer Rechtfertigung zu stellen und für eine ethische Rechtfertigung entsprechende Gesetze in Anspruch zu nehmen. Man kann Gesetze, die auf moralische Normen zurückgehen, moralisch nur dann rechtfertigen, wenn die betreffenden Moralnormen ihrerseits als ethisch gerechtfertigt betrachtet werden. So muss man sich im Blick auf die kritische Erörterung der Homosexualität (S. 85 ff.) irritiert fragen, wie das rechtliche Zugeständnis homosexueller Handlungen unter Erwachsenen zu rechtfertigen ist, wenn schließlich nur summarisch auf liberale Lösungen des Gesetzgebers im Bereich des Sexualstrafrechts verwiesen wird (S. 90). Die Gesetzgeber scheinen danach großzügig entsprechende Rechte zu gewähren, wohingegen wir annehmen müssten, sie seien vielmehr der moralischen Einsicht gefolgt, die Unterdrückung der Sexualität, insbesondere der Homosexualität, sei ethisch als ungerechtfertigt zu beurteilen; denn wenn Gesetze die Sexualität

unterdrücken oder beispielsweise homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen strafrechtlich verbieten, statuieren sie aus wohlüberlegten ethischen Gründen "gesetzliches Unrecht." Der Anteil ethisch gerechtfertigter Moralnormen an Gesetzen einer Rechtsordnung ist allerdings äußerst gering: die Existenz vieler Rechtsnormen ist zwar ethisch gerechtfertigt, aber daraus folgt nicht, dass dasjenige, was auf diese Weise gesetzlich geregelt wird, ethisch gerechtfertigt ist. Da v.d. Pfordten das Verhältnis der Ethik zum Recht weder analysiert noch klärt, ist es ihm nicht möglich, das positive Recht nach ethischen Gesichtspunkten der Rechtfertigung zu erörtern. Seine Abhandlung scheint mir daher thematisch nicht auf die Ethik des Rechts bezogen zu sein, sondern auf rechtspolitische oder politologische Rechtfertigungen des positiven Rechts. Aus dieser Sicht sind die kenntnisreichen Ausführungen v.d. Pfordtens als äußerst gewinnbringende Beiträge sowohl für die Rechtsphilosophie als auch für die politische Philosophie einzuschätzen.

Prof. Dr. Steen Olaf Welding, Braunschweig

Fritz Bauer und sein Lebenswerk

Meusch, Matthias: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968). Hessische Kommission für Nassau. Wiesbaden 2001, 431 S., 24,- Euro

Die Fritz-Bauer-Renaissance hält an, ein Ende ist nicht abzusehen. Das ist zu begrüßen, wenn man bedenkt, wie schwierig es z.B. in den 70er Jahren war, Interesse für *Fritz Bauer* zu wecken. Dankbar erinnert sich der Rezensent an Ausnahmen wie *Hans-Jürgen Koch*, den Hauptabteilungsleiter Kultur des Saarländischen Rundfunks, der viel dafür getan hat, die Erinnerung an *Fritz Bauer* zu bewahren. Bei den Publikationen neueren Datums fällt auf, dass sie oft ohne detaillierte Sachkenntnis geschrieben sind. Man fragt sich, weshalb das große Werk ungenutzt blieb, dass die Historische Kommission für Nassau aus der Feder des Politikwissenschaftlers *Matthias Meusch* publiziert hat.

Diese Arbeit steht turmhoch über allem, was bisher über *Bauer* veröffentlicht worden ist; sie kann als Standardwerk über diesen kriminalpolitisch engagierten, unbequemen Generalstaatsanwalt bezeichnet werden.

In dieser Zeitschrift fehlt leider der Platz, um in der wünschenswerten Ausführlichkeit auf das Buch einzugehen. Über *Bauers* Verdienste bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen hinausgehend behandelt Meusch umfassend den Beitrag, den *Bauer* zur Entwicklung der politischen Kultur in der Bundesrepublik geleistet hat. *Bauer* war ein durch und durch politischer Kopf, der erreichen wollte, dass die NS-Verfahren als Politikum betrachtet wurden. Er sorgte dafür, dass die Ahndung der Verbrechen in den besetzten Ostgebieten überwiegend in die Zuständigkeit der hessischen Justiz fiel und spannte die bis dahin eher lethargischen Medien ein, um mit ihrer Hilfe einer breiten Öffentlichkeit die politische Dimension dieser Verfahren deutlich zu machen.

Meusch hat eine beeindruckende Fülle von Literatur zusammengetragen und ausgewertet, auch Zeitungsbeiträge in großer Zahl, darunter die des frühverstorbenen "*Charly*" *Krumm* von der Frankfurter Rundschau. *Bauer* war eine komplexe Persönlichkeit, der es an Widersprüchlichkeit nicht fehlte. *Meusch* gelingt es, auch dies deutlich zu machen. Im Nachhinein muss man bedauern, dass keine Aufzeichnungen über die aufschlussreichen Gespräche existieren, die z.B. auch der Rezensent mit *Fritz Bauer* geführt hat; sie hätten *Bauers* Persönlichkeitsbild vervollständigen können. Politisch befand sich *Bauer* weiter links, als zumeist angenommen wird. Defizite weist das Buch auf, soweit es um *Bauers* Zeit in Schweden geht. Immerhin wird der Kontakt z. B. mit *Max Seydewitz* erwähnt, den Mitbegründer der SAP, der sich noch als führender SAP-Mann gerierte, obwohl er schon seit Anfang der 30er Jahre insgeheim der KPD angehörte.

Von der deutschen Strafrechtswissenschaft wurde der sozialistische Feuerkopf, der ein leidenschaftlicher Anhänger der *défense social* war, nicht anerkannt. *Bauer* glaubte, das Kriminalrecht auf eine streng wissenschaftliche Grundlage stellen zu kön-

nen, was er gegen Ende seines Lebens als Illusion erkannte. Der Versuch des Rezensenten, *Fritz Bauer* zur Beteiligung an der Strafrechtsreform zu bewegen, wie sie unter *Heinemann* und *Jahn* Gestalt annahm, scheiterte. In der SPD-Führung war man darüber nicht traurig, weil man befürchtet hatte, *Bauer* würde jenen Utopismus in die Reformpolitik hineinbringen, die man zugunsten praktischer Fortschritte gerade überwinden wollte.

Ungelöst sind die Rätsel über *Bauers* Tod. Dass er ermordet wurde, ist abwegig. Eher ist dem Verleger *Christof Müller-Wirth* zuzustimmen, dass *Bauer* den Freitod wählte. Die depressive Stimmung, von der *Müller-Wirth* spricht, blieb auch dem Rezensenten nicht verborgen, als er sich im Juni 1968 bemühte, *Bauer* für gemeinsame Aktionen zu gewinnen. Tatsächlich hatte *Fritz Bauer* jedoch keinen Grund, frustriert zu sein. Er wurde geachtet, hatte Freunde, Mitstreiter und Anhänger, kam in den Medien oft zu Wort. Es ist richtig, wenn *Meusch* bemerkt, kein anderes Land und keine andere Stadt hätten ihm soviel Gelegenheit zur Entfaltung geben können wie Hessen und Frankfurt am Main. Frühere Wunden, die man ihm zugefügt hatte, waren, so mein Eindruck, verheilt.

Heute besteht Übereinstimmung, dass *Fritz Bauer* ein markanter Platz in der Justizgeschichte sicher ist. Der Historischen Kommission für Nassau gebührt besonderer Dank, dass sie die wertvolle, aus einer Giessener Dissertation hervorgegangene Arbeit von *Meusch* in ihre Veröffentlichungsreihe aufgenommen hat. Schade nur, dass ein so unbestimmter Titel wie "Von der Diktatur zur Demokratie" für diese bedeutsame Publikation gewählt wurde.

Rudolf Wassermann, Goslar

SPD und Große Koalition – positiv betrachtet

Schönhoven, Klaus: *Wendejahre. Die Sozialdemokratie in der Zeit der Großen Koalition 1966–1969*. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn 2004, 734 S., Ln., 58,- Euro.

Der Mannheimer Politikwissenschaftler *Klaus Schönhoven* widerlegt in seinem voluminösen Buch die

landläufige Meinung, die Zeit der Großen Koalition von 1966–1969 sei ein bloßes Zwischenspiel gewesen, das dazu diene, die Regierungsfähigkeit der SPD zu erweisen und die sozialliberale Koalition vorzubereiten. In der Tat: Die Zeit, in der CDU und SPD im Bund die Regierung bildeten, war eine eigenständige Periode, in der sich die Politik neu orientierte. Die Sozialdemokratie zumal wandelte sich zur linken Volkspartei, und der Koalition aus beiden großen Parteien gelang es, Reformen umzusetzen oder auf den Weg zu bringen, die zuvor keine Chancen gehabt hatten. *Schönhoven* beschreibt diese Zeit anhand zum Teil neu erschlossener Quellen unter dem etwas hochgegriffenen Gesichtspunkt der "Zeitenwende", die sonst eher auf die als Zäsur empfundene spätere Bildung der sozialliberalen Koalition verlegt wird.

Neben den unbestreitbaren Erfolgen der Gemeinsamkeitsstrategie, die wirtschaftliche Krisen überwand, die Modernisierung der Gesellschaft vorantrieb und die Notstandsverfassung durchsetzte, geht *Schönhoven* auch eingehend auf die Krisen ein, mit denen man es damals zu tun hatte: von der wirtschaftlichen Rezession, die überwunden werden konnte, der gescheiterten Wahlrechtsreform und der Jugendrebellion bis zur Bundespräsidentenwahl 1969. Deutlich wird der sich anbahnende Wandel in der Deutschland- und Ostpolitik, in der Stellung der Frauen, in der Art und Weise, wie Wahlkämpfe geführt werden, und im Verhältnis der SPD zu den Intellektuellen. Überschätzt werden die "Sozialdemokratischen Perspektiven für die 70er Jahre", deren technokratischer Lösungsansatz schon auf dem Nürnberger Parteitag 1968 auf unüberwindbaren Widerstand stieß. Leider nur kurz behandelt *Schönhoven* die Erfolge in der Rechtspolitik. Die damals durchgesetzte Erbberichtigung der unehelichen Kinder wird z.B. nicht einmal erwähnt. Auf keinem anderen Politikfeld wurde so viel erreicht oder auf den Weg gebracht wie in der Rechtspolitik, woran der daran beteiligte Rezensent mit Befriedigung erinnert.

Während der Großen Koalition zeichnete sich allerdings auch ab, welche Schwierigkeiten die unruhige Jugend künftig der Reformpolitik bereiten würde. Die SPD hatte unter dem militanten Aufbe-

gehen der 68er besonders zu leiden. Die Bildung eines starken linken Flügels, der die Führungsorgane in den Städten und Regionen unterwanderte, die Wiederbelebung des Marxismus, das Erstarken von Pazifismus und Ökologismus stellten die SPD vor Zerreißproben, die sich nachteilig auf die beabsichtigte Politik der inneren Reformen auswirkten. Als produktiv erwies sich nur wenig, was diese Strömungen und die sie tragenden, auf Machterwerb zielenden Gruppen bewegte.

Das Werk zeichnet sich durch die Beherrschung des Stoffes aus und erfüllt wissenschaftliche Ansprüche. Was die Wertungen des Autors angeht, so soll die berechnete Skepsis hervorgehoben werden, die dieser der Neigung entgegenbringt, immer wieder von einer Neu- oder Umgründung der Bundesrepublik zu sprechen. Dazu besteht

trotz des Beitritts der DDR ("Wiedervereinigung"), der Immigration von Ausländern und der sog. Globalisierung bisher kein Anlass. Etwas zu kurz kommt in dem Werk die Rivalität von *Brandt* und *Kiesinger*, die *Willy Brandt* ein Ende der Großen Koalition herbeisehnen ließ.

Im Übrigen bleibt die Große Koalition trotz des Erfolges 1967 ein problematisches Bündnis. Das "Geheimnis" von 1967 lag darin, dass beide Partner in Bezug auf wichtige Fragen reformorientiert waren. Fehlt diese Übereinstimmung, dann besteht die Gefahr permanenter Konflikte. Das wird von den Befürwortern Großer Koalitionen zumeist übersehen.

Rudolf Wassermann, Goslar

Redaktion: Hendrik Wassermann (verantwortlich), Dr. Ernst R. Zivier und Dr. Rudolf Wassermann.

Anschrift der Redaktion: Hendrik Wassermann, Hofjägerallee 20, D-13465 Berlin; Tel. (030) 40 10 94 92

Lektorat: Claudia Delfs, BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin; Tel. (030) 84 17 70-13, Fax: (030) 84 17 70-21, E-Mail: delfs@bwv-verlag.de

Verlag und Anzeigenverwaltung: RECHT UND POLITIK erscheint vierteljährlich und kostet im Jahresabonnement 38,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten (5,80 EURO Inland, 11,- EURO Ausland), für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) 30,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten. Einzelheft 12,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten (2,- EURO). Kündigung vierteljährlich zum Jahresende.

Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Zahlungen bitte auf das Konto der Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Konto-Nr. 28 875-101 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10).

Es gilt die Anzeigen-Preisliste vom 1.1.2002.

Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin

Versand: BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin.

Mit der Annahme eines Beitrags zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Aufsätze. Alle Beiträge sind Meinungsäußerungen der Verfasser, sie geben nicht die Auffassung der Redaktion wieder. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

ISSN 0344-78 71